

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2016

Nr. 2016/409

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016

### 35. Änderung: Verlängerung der Altersgrenze

---

#### 1. Ausgangslage

Für Staatsangestellte im Kanton Solothurn endet das Anstellungsverhältnis gemäss § 49 GAV mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Arbeitnehmende das Alter von 65 Jahren vollendet. Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden jedoch mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Anstellungsverhältnis ist in diesen Fällen auf jeweils maximal 6 Monate befristet.

Der Staatspersonalverband beantragt die Schaffung der Möglichkeit, dass Mitarbeitende auf eigenen Antrag hin über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiter arbeiten können. Gerade Personen mit tiefen Einkommen seien oftmals darauf angewiesen, dass sie weiterhin ein Einkommen erzielen könnten, weil sie keine oder schlechte Pensionskassenleistungen erhalten. Nicht mehr die betrieblichen Gründe sollten daher massgebend sein für eine Verlängerung der Altersgrenze, vielmehr sollte das Einverständnis der jeweiligen Gegenseite Voraussetzung für eine Verlängerung sein.

#### 2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

##### 2.1 Erwägungen

Mit der Änderung sollte nach Aussage des Staatspersonalverbandes nicht eine generelle Rentenaltererhöhung bezweckt, sondern vor allem Mitarbeitenden mit tieferen Renten ein Zusatzverdienst ermöglicht werden. Eine einmalige Bewilligung der Verlängerung von bis zu zwei Jahren mache zudem vor allem bei Lehrpersonen Sinn.

Die Arbeitgeberseite hob die Bedeutung des Gleichbehandlungsgebotes hervor und machte damit verbunden geltend, dass alle Mitarbeitenden unabhängig von der Lohnklasse, der Anstellungsdauer oder ähnlichem die gleichen Möglichkeiten offen stehen sollten. Zudem entscheide in jedem Fall der Regierungsrat über eine Verlängerung der Altersgrenze, weshalb es wichtig sei, dass die Vorgehensweise gleich bleibe und jeweils die betriebliche Notwendigkeit geprüft werde.

##### 2.2 GAV-Änderung

Die GAVKO ist sich schliesslich einig darin, dass die Verlängerung der Altersgrenze unter Beibehaltung der Prüfung der betrieblichen Notwendigkeit durch den Regierungsrat in Zukunft für jeweils bis zu maximal zwei Jahre bewilligt werden könne. Eine Beschränkung der jeweiligen Bewilligung auf sechs Monate ist nicht zielführend.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 49 Abs. 2 lautet neu.

2 Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird.

### **3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO**

An ihren Sitzungen vom 29. Oktober 2015, 16. November 2015 und 15. Dezember 2015 hat die GAVKO über die Änderung von § 49 Abs. 2 GAV verhandelt und sich darüber geeinigt, dass die Verlängerung der Altersgrenze bis zu maximal 2 Jahre ohne die jeweils 6-monatige Befristung ermöglicht sein soll. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

### **4. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

### **5. Beschluss**

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Juli 2016 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Synoptische Darstellung GAV-Änderung

### **Verteiler (mit Beilage)**

Personalamt (3)  
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)